

Geschäftsordnung der Trägerversammlung für das Jobcenter Halle (Saale)

Präambel

Die gemeinsame Einrichtung, das Jobcenter Halle (Saale), hat eine Trägerversammlung gemäß § 44c SGB II n.F. und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt auf Basis dieser Vorschrift alle Verfahrensregelungen, nach denen Sitzungen und Beschlussfassungen dieses Gremiums abzulaufen haben. Die Mitglieder der Trägerversammlung sind jedoch darüber einig, dass auch die ausführlichste Geschäftsordnung nicht imstande sein wird, alle Eventualitäten zu regeln. Demnach besteht Einigung darüber, dass bei Bedarf Einzelangelegenheiten gemeinsam neu zu regeln sind. Bei der Durchführung der zukünftigen Trägerversammlung wird auf die positiven Erfahrungen der bereits bisher gemeinsam durchgeführten Sitzungen der Gesellschafterversammlung zurückzugriffen. Die gesetzliche Formulierung „der Geschäftsführer nimmt an der Trägerversammlung beratend teil“ wird dabei weit ausgelegt.

§ 1 Einberufung der Trägerversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Trägerversammlung des Jobcenters Halle (Saale) beruft die Trägerversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführers und so oft die Geschäftslage dies erfordert ein. Sie ist mindestens einmal pro Halbjahr einzuberufen. Die Trägerversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Agentur für Arbeit oder die Stadt Halle verlangen. Hierbei sind die zur Beratung zu stellenden Sachverhalte anzugeben.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung (parallel durch eine elektronische Übersendung) an die Mitglieder der Trägerversammlung und den Geschäftsführer.
- (3) In der Einladung ist Zeit, Ort und die vorläufige Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den Beschlussempfehlungen und Tagesordnungspunkten durch den Geschäftsführer beilegen. Soweit Beschlussvorlagen und Empfehlungen durch den Geschäftsführer nicht bereits mit der Versendung der Einladung beigegeben werden können, sollen die Beratungsunterlagen mindestens sieben Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Trägerversammlung vorliegen. Über darüber hinausgehende Vereinbarungen befinden die Träger im Einvernehmen.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Trägerversammlung ist grundsätzlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstag einzuberufen. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung entscheidend.
- (2) In dringenden Fällen kann im Einvernehmen sämtlicher Mitglieder der Trägerversammlung beider Träger auf die Einhaltung der Fristen verzichtet werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Geschäftsführer schlägt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Trägerversammlung die Tagesordnung vor. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm zuvor in schriftlicher Form (auch auf elektronischem Wege) durch ein Mitglied der Trägerversammlung vorgelegt wurden.

- (2) Der Geschäftsführer schlägt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte vor.
- (3) Die endgültige Tagesordnung ist durch Beschluss in der Trägerversammlung festzustellen.

§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

Sind die ordentlichen Mitglieder der Trägerversammlung verhindert, an einer Sitzung der Trägerversammlung teilzunehmen, ist gegenüber dem Geschäftsführer des Jobcenters Halle (Saale) die Stellvertretung anzuzeigen.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung ist nicht öffentlich. Der Geschäftsführer des Jobcenters Halle kann als Gast an der Trägerversammlung teilnehmen.
- (2) Zu Sachthemen können im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Sachverständige als Gäste eingeladen und/oder in das Jobcenter Halle (Saale) zugewiesene Mitarbeiter durch die Mitglieder der Trägerversammlung und den Geschäftsführer hinzugezogen werden.

§ 6 Vorsitz

Der Vorsitzende hat die Trägerversammlung sachlich, konsens- und ergebnisorientiert zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Trägerversammlung und übt das Hausrecht nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und jeder Träger befugt vertreten ist.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit nach (1) nicht erreicht, so ist unverzüglich eine zweite Trägerversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Trägerversammlung und der Geschäftsführer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit relevante Gesetze dies fordern, ist der Informationspflicht gegenüber Berechtigten Rechnung zu tragen. Bei der Arbeit der Ausübung der Weitergabe von Informationen sind die Interessen des Jobcenters Halle (Saale) zu wahren.
- (2) Die Trägerversammlung hat festzulegen, welche Beschlüsse bzw. andere Festlegungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Presse) und durch wen dies zu erfolgen hat.

§ 9 Vertretung in der Trägerversammlung

- (1) Bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds der Trägerversammlung nimmt ein durch Vollmacht ausgewiesener Stellvertreter die Vertretung in der Trägerversammlung wahr. An der Trägerversammlung kann ein Stellvertreter nur so lange mit Stimmrecht teilnehmen, wie das ordentliche Mitglied nicht anwesend ist.
- (2) Ein Wechsel in der Vertretung während der Trägerversammlung ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Bei Verhinderung des Geschäftsführers nimmt der Abwesenheitsvertreter die Vertretung der Trägerversammlung wahr.

§ 10 Teilnahme an der Trägerversammlung

- (1) Die benannten Vertreter der Träger nehmen an der Trägerversammlung teil.
- (2) Der Geschäftsführer und sein Abwesenheitsvertreter nehmen an der Trägerversammlung als Gast teil. Der Geschäftsführer hat in der Regel die Trägerbeschlüsse vorzubereiten und bei Bedarf zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Auskunft zu geben.

§ 11 Anträge zur Sache

Jedes Mitglied der Trägerversammlung ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen abstimmungsfähig sein.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Nach Ende der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt durch den Geschäftsführer vorgelegten Beschlussvorlagen und die dazu gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.
- (3) Die Beschlussfassung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 44c (1) SGB II n.F. Jedes Mitglied in der Trägerversammlung hat eine Stimme. Die Trägerversammlung entscheidet durch Beschluss durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Bei Bedarf sind schriftliche Abstimmungen auch außerhalb regulärer Sitzungen der Trägerversammlung durch Umlaufbeschluss zulässig. In diesem Fall erhält jedes Mitglied der Trägerversammlung durch den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einen schriftlichen begründeten Beschlussvorschlag und ein Antwortblatt (S. Anlage zur GO), auf dem innerhalb von sieben Tagen ein schriftliches Votum gegenüber dem Geschäftsführer abgegeben wird. Nicht übermittelte Voten gelten als Enthaltung. Der Geschäftsführer informiert im Nachgang alle Mitglieder der Trägerversammlung über das Ergebnis. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn die Voten nach (3) erreicht werden. Bei Klärungsbedarf vor Abgabe des Votums erhalten alle Mitglieder der Trägerversammlung entsprechende Informationen durch den Geschäftsführer.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Trägerversammlungen und die dort gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer im Auftrag des Vorsitzenden, wenn möglich im Rahmen der Sitzung (lt. Gesetz Niederschrift bei Beschlüssen durch Vorsitzenden), eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift muss enthalten:
 - a) Namen der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Trägerversammlung bzw. deren Vertreter
 - b) Namen des anwesenden Geschäftsführers bzw. Abwesenheitsvertreters
 - c) Namen der Sachverständigen bzw. Gäste
 - d) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung
 - e) die beschlossene Tagesordnung
 - f) die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gestellten Anträge
 - g) die gefassten BeschlüsseDiese Niederschrift ist, wenn möglich am Ende der Sitzung zu verlesen und von allen Anwesenden zu beschließen.
- (2) Der Protokoll-/ Schriftführer wird vom Vorsitzenden der Trägerversammlung bestellt.
- (3) Die Niederschrift soll eine Wiedergabe des Verlaufs der Sitzung enthalten. Es sollen keine Wortprotokolle gefertigt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Trägerversammlung hat das Recht, Erklärungen zu Protokoll zu geben. Dies ist ausdrücklich zu verlangen.
- (5) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Trägerversammlung oder deren Vertretern und dem Geschäftsführer zuzuleiten.
- (6) Die Niederschrift ist durch die Trägerversammlung in der Regel in der nächsten Sitzung zu bestätigen, sofern sie nicht nach (1) bestätigt wurde.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
- (2) Jedem Mitglied der Trägerversammlung und deren Stellvertreter ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.
- (3) Die Trägerversammlung kann für die Dauer einer Versammlung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Für diesen Beschluss ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (4) Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Trägerversammlung in Kraft.